

641/2/20/69-230/Üb.

Vollzug der Wassergesetze und des UVPG;
Beseitigung von zwei Teichen auf der Fl. Nr. 723, Gemarkung Plößberg;
Vorprüfung des Einzelfalls

I. Aktenvermerk:

Auf der Fl. Nr. 723, Gemarkung Plößberg, befinden sich zwei künstlich angelegte Fischteiche. Diese können ausschließlich über Drainagen bespeist werden. In den letzten Jahren hat sich die Wasserversorgung immer weiter verschlechtert, so dass die Teiche nicht mehr ausreichend Wasser erhalten.

Aus diesem Grund sollen die Teiche zurückgebaut werden.

Es ist geplant, kein Fremdmaterial zu verwenden. Stattdessen sollen die Teichdämme, nachdem der Teichschlamm abgezogen wurde, in die Teiche hineingeschoben und das Gelände modelliert werden. Anschließend wird der Humus und der Teichschlamm wieder aufgebracht.

Gleichzeitig, wird die Drainage geöffnet und entlang der Grundstücksgrenze eine Mulde geschaffen, in der das Wasser an der tiefsten Stelle offen auslaufen kann, ehe es in einem vorhandenen Graben gelangt.

Zukünftig soll ein großer Teil der Fläche dann als Grünland genutzt werden.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Beseitigung oberirdischer Gewässer und damit um einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 WHG.

Aufgrund der beantragten Vorgehensweise, dem Umstand, dass der Ausbau nur mit Material erfolgt, dass auf dem Grundstück vorhanden ist und zusätzlich eine Mulde, in der das Wasser aus der Drainage nun offen auslaufen kann, entsteht, kann man von einem naturnahen Ausbau sprechen. Daher ist nach Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG, eine standortbezogene Vorprüfung (§ 7 Abs. 2 UVPG) vorzunehmen ist.

Für die Beurteilung des Vorhabens liegen vor:

- Antrag vom 12.01.2024
- Lageplan, Maßstab 1:1.500
- Lageplan Maßstab: 1:2.500
- Luftbild Maßstab: 1:2.000
- Ergänzung des Antrags vom 10.06.2025
- Erläuterungsbericht vom 26.05.2025
- landschaftspflegerischer Begleitplan vom 26.05.2025 mit Aussagen zur Beurteilung der Auswirkungen

Daneben wurde noch Einsicht in das Fachinformationssystem FIN-View und den Bayerischen Denkmalatlas genommen.

In einem ersten Schritt ist zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete	Sind am Standort nicht vorhanden.
Naturschutzgebiete	Die Teichanlage liegt in keinem Naturschutzgebiet
Nationalparke, Biosphärenreservate, Nationale Naturmonumente	Gibt es in unserem Landkreis nicht
Landschaftsschutzgebiete	Die betroffene Teichanlage liegt in keinem Landschaftsschutzgebiet

Naturparke	Das Grundstück ist in keinem Naturpark.
Naturdenkmäler oder geschützte Landschaftsbestandteile	Sind in diesem Bereich nicht vorhanden
Gesetzlich geschützte Biotope	Durch die Maßnahme sind keine Biotope betroffen. Die nächsten kartierten Biotope sind mehr als 300 Meter vom Eingriffsort entfernt.
Wasserschutzgebiete	In dem betroffenen Bereich befindet sich kein Wasserschutzgebiet.
Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG und Überschwemmungsgebiet nach § 76 WHG	Liegt hier nicht vor.
Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder archäologisch bedeutende Landschaften	Sind in dem Eingriffsbereich nicht vorhanden (Einsicht in Bayerischen Denkmalatlas),
Gebiete in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen überschritten sind.	Liegen in diesem Bereich nicht vor.
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte	Gibt es bei uns im Landkreis nicht.

An dem Standort sind keine besonderen örtlichen Gegebenheiten, die eine erhebliche Beeinträchtigung der in der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten Schutzkriterien erwarten lassen.

Aufgrund der vorliegenden Daten komme ich daher zu dem Ergebnis, dass durch die Beseitigung des Teiches in der beantragten Weise erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu befürchten sind.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich.

II. In der Datenbank erfassen und Veröffentlichen.

III. Z. A.

Tirschenreuth, den 13.06.2025
Landratsamt Tirschenreuth



Üblacker